

ENTWURF DER SATZUNGSÄNDERUNGEN FÜR DEN 76. KREISPARTEITAG
- einstimmiger Beschluss des erweiterten Kreisvorstandes vom 08.08.2023 -

Satzung der CDU Rheinisch-Bergischer Kreis

A. AUFGABE, NAME, SITZ.....	1
B. MITGLIEDSCHAFT	1
C. ORGANISATION DES KREISVERBANDES.....	6
D. GLIEDERUNGEN DES KREISVERBANDES	9
E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	11
F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
G. FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG	18
H. GESCHÄFTSORDNUNG	20

(Beschlossen vom Kreisparteitag am 21.10.1983 in Bergisch Gladbach, geändert am 22.6.1984 in Kürten, am 23.5.1986 in Leichlingen, am 13.11.1987 in Wermelskirchen, am 2.7.1988 in Leichlingen, am 14.11.1992 in Kürten, am 05.06.1993 in Burscheid, am 07.12.1996 in Odenthal, am 30.6.2001 in Bergisch Gladbach, am 29.8.2015 in Odenthal, am 2.7.2016 in Bergisch Gladbach und am 23.9.2023 in Odenthal.)

A. AUFGABE, NAME, SITZ

§ 1 (Aufgabe)

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

§ 2 (Name)

Die Partei führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), ~~Landesverband Nordrhein-Westfalen~~, Kreisverband Rheinisch-Bergischer Kreis, Kurzbezeichnung: CDU Rheinisch-Bergischer Kreis; seine Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 (Sitz)

Der Sitz der CDU Rheinisch-Bergischer Kreis ist Bergisch Gladbach.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 (Mitgliedschaftsvoraussetzungen)

- (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme **als Mitglied** in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.
- (3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahesteht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beiträgt. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsbereiches der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

60 **§ 5 (Aufnahme und Überweisungsverfahren)**

- 61
- 62 (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss **auf elektronischem Wege (z. B. online, E-Mail), in Textform oder schriftlich** gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von **drei** Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags **beim zuständigen Kreisverband; der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen**. Der zuständige örtliche Verband **und der örtliche Verband des Wohnsitzes werden** innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um **eine weitere Woche**. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von **vier** Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
- 67
- 68
- 69
- 70
- 71
- 72
- 73 (2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstands beschlossen werden.
- 76
- 77
- 78
- 79
- 80 (3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes **anzuhören**. Über sonstige Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand.
- 84
- 85 (4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, **binnen eines Monats beim Landesvorstand** Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.
- 88
- 89 (5) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt-/ Gemeindeverband und Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt. **Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.**

94 **(6) Die Mitgliedschaft wird mit der Beschlussfassung durch den Kreisvorstand wirksam.**

95

96 **§ 6 (Mitgliedsrechte)**

- 97
- 98 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- 99
- 100
- 101 (2) Nur Mitglieder können **Ämter in** Organen und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände **bekleiden**; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- 102
- 103
- 104
- 105 (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.
- 106
- 107
- 108
- 109 (4) Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen und Männern offen.
- 110
- 111
- 112 (5) **Von der Ortsverbandsebene an aufwärts können Mitglieder des jeweiligen Vorstandes politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.**
- 113
- 114
- 115
- 116
- 117 (6) Mitglieder sind berechtigt, **mit Wirkung ab dem 01.01.2017** Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände **auf elektronischem Wege über ein von der Partei hierzu im Internet bereitgestelltes Verfahren** zu stellen. Ein Sachantrag an den
- 118
- 119

ENTWURF DER SATZUNGSÄNDERUNGEN FÜR DEN 76. KREISPARTEITAG

- einstimmiger Beschluss des erweiterten Kreisvorstandes vom 08.08.2023 -

Regions- oder Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern desjenigen Gebietsverbands gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 7 (Beitragspflicht und Zahlungsverzug)

- (1) Jedes Mitglied hat persönlich die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung **des Kreisverbands, die Teil dieser Satzung ist, soweit die Finanz- und Beitragsordnungen des Landesverbands oder der Bundespartei keine vorrangigen Regelungen treffen.**
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen **persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder seinen Sonderbeiträgen** schuldhaft im Verzug ist.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
- (2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den Landesverband einlegen, über die der Landesverband endgültig entscheidet.

§ 9 (Austritt)

- (1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen **oder** mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als **6** Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich **mindestens zweimal** gemahnt wurde und anschließend auf eine **zweite** als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) **Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung (§ 3 Abs. 2 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen persönlichen Daten (§ 2 Abs. 1 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) in der ZMD nach § 22 Statut der CDU sowie die Aufgabe des der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der CDU binnen 12 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.**

§ 10 (Zentrale Mitgliederdatei (ZMD), Verarbeitung personenbezogener Daten, Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl)

- (1) **Die CDU Deutschlands sowie ihre Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verarbeiten die personenbezogenen Daten bzw. besonderen personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder, Spender, Interessenten und weiterer Dritter gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze, in ihrer jeweils geltenden Fassung, in einer gemeinsamen Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) und weiteren gemeinsamen Datenverwaltungssystemen.**
- (2) **Die Verarbeitung in diesen Systemen ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig.**
- (3) **Die Daten werden von den berechtigten Gliederungsebenen in gemeinsamer Verantwortung im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeiten bzw. auf der Grundlage einer Einwilligung, eines Vertrages oder im**

ENTWURF DER SATZUNGSÄNDERUNGEN FÜR DEN 76. KREISPARTEITAG

- einstimmiger Beschluss des erweiterten Kreisvorstandes vom 08.08.2023 -

Rahmen der Interessenabwägung verarbeitet. Als berechnigte Gliederungebene gelten der jeweils zuständige Kreis-, Regions-, Bezirks- und Landesverband, die CDU in Niedersachsen sowie der Bundesverband. Näheres regelt die vom Bundesvorstand zu erlassende Datenschutzordnung über eine gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung, die Bestandteil des Statuts der CDU wird.

(4) Zu den rechtmäßigen Tätigkeiten der CDU gehören z. B. der Nachweis der Mitgliedschaft, der Versand von Einladungen zu satzungsgemäßen und sonstigen Veranstaltungen – auch auf dem elektronischen Weg –, die Aufstellung von Kandidaten, die Information der Mitglieder, der Aufruf zu Kampagnen und Wahlkämpfen, die Ausstellung von Spenden- und Beitragsquittungen, die Spenderbetreuung, sowie die Mitgliederbetreuung, -bindung und -rückgewinnung.

(5) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der ZMD. Der zuständigen Kreisgeschäftsführerin bzw. dem zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten obliegt das unverzügliche Erfassen, die Anpassung oder Veränderung und die Sperrung der Mitgliederdaten in der ZMD.

(6) Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächsthöheren Verband gezahlt worden sind.

§ 11 (Ordnungsmaßnahmen)

(1) Gegenüber Mitgliedern, die gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Enthebung von Parteiämtern,
- d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet **der Vorstand des zuständigen Stadt-/Gemeindeverbandes, Stadtbezirksverbandes, Kreisverbandes, Landesverbandes oder der Bundesvorstand** nach Anhörung des Antragsgegners. ~~Die Zulässigkeit des Antrages ist nicht davon abhängig, dass der Antragsgegner der Organisation des antragstellenden Vorstandes angehört.~~

(4) Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats das Kreisparteigericht anrufen. Darauf ist in der Begründung des Beschlusses hinzuweisen (Rechtsmittelbelehrung).

(5) Für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für die Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(6) Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 12 (Parteiausschluss)

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (§10 Absatz 4 Parteiengesetz).

(2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.

(3) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

- 1.** zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden **Gruppierung** oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
- 2.** als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der

ENTWURF DER SATZUNGSÄNDERUNGEN FÜR DEN 76. KREISPARTEITAG

- einstimmiger Beschluss des erweiterten Kreisvorstandes vom 08.08.2023 -

- 240 Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
241
242 **3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung**
243 **der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt,**
244 **4. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Internet-Kan-**
245 **nälen (z.B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in sozialen Medien** oder Presseorganen ge-
246 gen die erklärte Politik der CDU Stellung nimmt,
247 **5. in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung**
248 **nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt,**
249 **6. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft**
250 **oder aus ihr ausscheidet,**
251 **7. den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden**
252 **zuzufügen,**
253 **8. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,**
254 **9. andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang unterstützt,**
255 **10. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,**
256 **11. wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, insbesondere, wenn sie sich gegen**
257 **die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat,**
258 **12. die für Angestellte der Partei geltenden besonderen Treuepflichten verletzt.**

259
260 (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

261
262 (5) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich
263 dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mah-
264 nung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich
265 festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entricht-
266 tet.
267

§ 13 (Zuständigkeiten bei Ausschluss)

268
269
270 (1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des **örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstands oder**
271 **des Bundesvorstandes** das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht **nach den Bestim-**
272 **mungen der Parteigerichtsordnung. Das Mitglied ist vorher anzuhören.**
273

274 (2) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der
275 Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
276

277 (3) In Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist das Landesparteigericht in erster In-
278 stanz anzurufen.
279

280 (4) Alle Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
281

282 (5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, können der Kreis-, Landes-
283 oder Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung
284 der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag
285 auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prü-
286 fen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende
287 Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut
288 anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.
289

290 (6) Absätze 1-5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.
291

§ 14 (Regelung von Streitigkeiten)

292
293
294 **Das Kreisparteigericht kann auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern schlichten, die**
295 **aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Um-**
296 **fang berühren.**
297
298

299 **C. ORGANISATION DES KREISVERBANDES**

300

301 **§ 15 (Organisationsstufen)**

302

303 Die Organisationsstufen der CDU des Rheinisch-Bergischen Kreises sind:

- 304 1. der Kreisverband,
- 305 2. die Stadt /Gemeindeverbände,
- 306 3. die Ortsverbände.

307

308 **§ 16 (Aufgaben des Kreisverbandes)**

309

310 Der Kreisverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU in seinem Bereich. Er hat die Aufgabe,

- 312 1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die CDU zu werben,
- 313 2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
- 315 3. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern und mitzugestalten,
- 317 4. die Belange der CDU gegenüber den Behörden seines Bereiches zu vertreten,
- 318 5. die Arbeit der Stadt /Gemeinde- und Ortsverbände zu fördern,
- 319 6. die Beschlüsse und Richtlinien der überörtlichen Parteiorgane durchzuführen,
- 320 7. der CDU neue Mitglieder zuzuführen.

321

322 **§ 16 a (Mitgliederbeauftragter)**

323

324 Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 15 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstands gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.

328

329 **§ 17 (Organe des Kreisverbandes)**

330

331 Organe des Kreisverbandes sind:

- 332 1. der Kreisparteitag als Mitgliederversammlung,
- 333 2. der Kreisvorstand.

334 ~~3. der Erweiterte Kreisvorstand.~~

335

336 **§ 18 (Zusammentreten des Kreisparteitages)**

337

338 (1) Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ des Kreisverbandes. **Ihm gehören alle Mitglieder des Kreisverbands an.**

339

340

341 (2) Der Kreisparteitag tritt auf Beschluss des ~~Erweiterten~~ Kreisvorstandes nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, zusammen.

342

343

344 (3) Der Kreisparteitag muss ferner unverzüglich ~~nach Maßgabe der Geschäftsordnung~~ einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Stadt-/Gemeindeverbände oder ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung beim Kreisvorstand beantragen.

345

346

347

348 **§ 19 (Zuständigkeit des Kreisparteitages)**

349

350 Der Kreisparteitag ist zuständig für:

- 351 1. die Beschlussfassung
 - 352 a) über alle den Kreisverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - 353 b) über die Entlastung des Kreisvorstandes,
 - 354 c) in allen Satzungsangelegenheiten,
 - 355 d) über die Auflösung des Kreisverbandes;
- 356 2. die Entgegennahme
 - 357 a) der Berichte des Kreisvorstandes sowie der Berichte der Rechnungsprüfer und der Entlastung des
 - 358

ENTWURF DER SATZUNGSÄNDERUNGEN FÜR DEN 76. KREISPARTEITAG

- einstimmiger Beschluss des erweiterten Kreisvorstandes vom 08.08.2023 -

- 359 Kreisvorstandes,
360 b) des Berichtes des Kreisvorstandes über die Gleichstellung von Mann und Frau,
361 c) des Berichtes des Mitgliederbeauftragten
362 d) der Berichte der Vereinigungen,
363 e) der Berichte der Kreistagsfraktion sowie der übrigen Mandatsträger in den Parlamenten und Vertre-
364 tungskörperschaften;
365
366 3. die Wahl
367 a) des Kreisvorstandes,
368 b) der Delegierten und Stellvertreter zum **Bezirksparteitag, zum** Landesparteitag und zum Bundespartei-
369 tag,
370 c) die Vertreter und Ersatzvertreter für die Vertreterversammlungen der CDU Nordrhein-Westfalen zur
371 Aufstellung der Landeslisten/Landesreservelisten zur Europa-, Bundestags- und Landtagswahl, sowie
372 der Reserveliste für die Landschaftsversammlung Rheinland;
373 d) des Kreisparteigerichts,
374 e) der beiden Rechnungsprüfer.
375

§ 20 (Kandidatenaufstellung)

- 376
377
378 (1) Die Aufstellung der Bewerber zu Wahlen für den Deutschen Bundestag, den Landtag und zum europäi-
379 schen Parlament richtet sich nach der entsprechenden Verfahrensordnung der CDU Nordrhein-Westfalen.
380 Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt in einer für den jeweiligen Wahlkreis einberufenen Versammlung
381 der in diesem Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder. Die Versammlung wird vom Kreisvorstand eingela-
382 den und vom Kreisvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem von der Versammlung gewählten
383 Versammlungsleiter geleitet.
384
385 (2) Die Aufstellung der Bewerber zu Kommunalwahlen erfolgt nach der entsprechenden Verfahrensordnung
386 der CDU Nordrhein-Westfalen.
387 a) Die Aufstellung der Kandidaten für die Stadt-/Gemeinderäte und für das Amt des direkt zu wählenden
388 Bürgermeisters erfolgt auf einer Versammlung der in dieser Stadt/Gemeinde wahlberechtigten Mitglie-
389 der. Zuständiger Vorsitzender im Sinne der Verfahrensordnung ist der Vorsitzende des CDU-Stadt-/Ge-
390 meindeverbandes.
391 b) Die Aufstellung der Kandidaten für den Kreistag und das Amt des direkt zu wählenden Landrats erfolgt
392 auf einer Versammlung der im Rheinisch-Bergischen Kreis wahlberechtigten Mitglieder.
393
394 (3) Vorschläge zur Aufstellung an die jeweilige Versammlung können von jedem Mitglied der CDU sowie von
395 den Mitgliederversammlungen und Vorständen der Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände und vom Kreis-
396 vorstand schriftlich eingereicht werden.
397
398 (4) Die Aufstellung der Kandidaten für den Deutschen Bundestag, den Landtag, die Ämter der direkt zu wäh-
399 lenden Bürgermeister und des direkt zu wählenden Landrates werden in jedem Falle in geheimer Abstim-
400 mung mittels Wahlkabinen und Wahlurnen durchgeführt.
401

§ 21 (Kreisvorstand)

- 402
403
404 (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
405 a) dem Kreisvorsitzenden,
406 b) vier stellvertretenden Kreisvorsitzenden
407 c) dem Kreisschatzmeister,
408 **d) dem stellvertretenden Kreisschatzmeister,**
409 **e) dem Mitgliederbeauftragten,**
410 **f) dem Schriftführer,**
411 **g) dem stellvertretenden Schriftführer,**
412 **h) dem Digitalbeauftragten,**
413 **i) bis zu acht weitere Mitglieder,**
414
415 **sowie jeweils kraft Amtes:**
416 **j) dem Landrat, soweit er Mitglied des Kreisverbands ist,**
417 **k) dem Vorsitzenden der CDU-Kreistagsfraktion,**
418 **l) dem Kreisgeschäftsführer.**

419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470
471
472
473
474
475
476
477

- (2) **An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teil, soweit sie nicht bereits gemäß Absatz 1 dem Kreisvorstand mit Stimmrecht angehören:**
- a) **der/die Ehrenvorsitzende(n),**
 - b) **die Mitglieder des Landtags, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments, sofern sie Mitglieder des Kreisverbands sind,**
 - c) **die Mitglieder der Bundes- und Landesregierung, sofern sie Mitglieder des Kreisverbands sind,**
 - d) **die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen,**
 - e) **die Vorsitzenden der CDU-Stadt- und Gemeindeverbände,**
 - f) **die stellvertretenden Landräte, sofern sie Mitglied des Kreisverbandes sind,**
 - g) **die/der Geschäftsführer/in der CDU-Kreistagsfraktion**
 - h) **die Mitglieder des Bundes-, Landes- und Bezirksvorstandes, sofern sie Mitglieder des Kreisverbandes sind.**

Es steht dem Kreisvorstand frei, weitere Personen für einzelne Termine oder widerruflich auf Dauer als Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen.

- (3) Die Mitglieder des Kreisvorstandes **nach Absatz (1)** können sich nicht vertreten lassen. **Beratende Teilnehmer nach Absatz (2) d) und e) können im Verhinderungsfalle Vertreter/innen entsenden.**

(4) Der Kreisvorstand kann jedem Vorstandsmitglied einen definierten Aufgabenbereich zuteilen.

§ 22 (Zuständigkeit des Kreisvorstandes)

- (1) Der Kreisvorstand hat insbesondere die Aufgabe,
- **die Beschlüsse des Kreisparteitags durchzuführen,**
 - die satzungsgemäß zugewiesenen Entscheidungen zu fällen,
 - die Initiativen aus den Gliederungen der Partei aufzugreifen und ggf. umzusetzen,
 - den Gliederungen der Kreispartei Schwerpunktthemen vorzuschlagen,
 - auf Kreisverbandsebene offene Foren und Projektgruppen zu initiieren,
 - die Anbindung der Kreistagsfraktion an die Kreispartei zu gewährleisten,
 - alle Mitglieder und Funktionsträger der Kreispartei angemessen und rechtzeitig zu informieren,
 - eine solide Finanzierung der Kreispartei sicherzustellen,
 - die Mandatsträger zu unterstützen,
 - die politischen Positionen des Kreisverbandes in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - eine geschlossene öffentliche Darstellung sicherzustellen,
 - die politische Kultur und den Stil des Miteinanders in der Kreispartei zu prägen.
- (2) Der Kreisvorstand **leitet die Kreispartei.**
Der Kreisvorstand kann seine Beschlüsse, **soweit sie einstimmig gefasst werden,** auch **gemäß § 5 Absatz 2 und § 48 Absatz 5** im schriftlichen **Umlaufverfahren** herbeiführen. Er ist an die Beschlüsse des Kreisparteitages gebunden.
- (3) Der Kreisvorstand beschließt den Haushaltsplan und berichtet dem Landesvorstand über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. Der Kreisvorstand hat das Vorschlagsrecht für den vom Landesvorstand anzustellenden Kreisgeschäftsführer.
- (4) Der Kreisvorstand bereitet den Kreisparteitag sowie die Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Bundestag, zum Landtag und zum Kreistag vor. Dabei sind die für den Wahlkreis zuständigen Stadt /Gemeindeverbände zu hören.
- (5) Der Kreisvorstand übt das Widerspruchsrecht gem. § 11 der Verfahrensordnung zur Aufstellung der Kandidaten aus.
- (6) Die Mitglieder des Kreisvorstandes und der Kreisgeschäftsführer können im Auftrag des Kreisvorsitzenden an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe, der nachgeordneten Verbände sowie der Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise teilnehmen. Sie sind dann jederzeit zu hören.

478 **§ 23 (Der Kreisvorsitzende)**

- 479
- 480 (1) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er ist hierbei an die Beschlüsse der
- 481 Organe gebunden. Er leitet die Sitzungen des Kreisvorstandes und des **geschäftsführenden** Kreisvorstan-
- 482 des.
- 483
- 484 (2) Der Kreisvorsitzende hat das Recht, auf Beschluss des Kreisvorstandes in besonderen Fällen Mitgliederver-
- 485 sammlungen der Stadt-/Gemeindeverbände und der Kreisvereinigungen einzuberufen.
- 486

487 **§ 24 (Geschäftsführender Kreisvorstand)**

488

489 **Der Kreisvorsitzende, seine Stellvertreter, der Kreisschatzmeister, der Schriftführer und der Kreisge-**

490 **schäftsführer bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Der Schatzmeister und der Schriftführer**

491 **können sich durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen. Der geschäftsführende Kreisvorstand**

492 **führt die Beschlüsse des Kreisvorstands aus, erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreis-**

493 **verbands und bereitet Sitzungen vor. Für die Einberufung gilt § 44 Abs. 2 entsprechend.**

494

495 **§ 25 (Ausschüsse und Arbeitskreise)**

- 496
- 497 (1) Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse und Arbeitskreise sowie Projektbeauf-
- 498 tragte für zeitlich befristete Aufgaben einsetzen. Er bestimmt ihre Aufgabengebiete und ihre Zusammen-
- 499 setzung. In den Fachausschüssen und Arbeitskreisen können auch Nichtmitglieder der CDU mitarbeiten.
- 500
- 501 (2) Die Beratungsergebnisse sind dem Kreisvorstand vorzulegen. Dieser trägt das Ergebnis seiner Beratungen
- 502 den zuständigen Stellen und bei Bedarf der Öffentlichkeit vor.
- 503

504 **§ 26 (Mitgliederbefragung und Fragestunde)**

- 505
- 506 (1) Der Kreisvorstand kann zu bestimmten zentralen europa-, bundes-, landes- oder kommunalpolitischen The-
- 507 men eine Mitgliederbefragung durchführen. Die Befragungsergebnisse sind allen Mitgliedern zugänglich
- 508 zu machen.
- 509
- 510 (2) Die Mitgliederversammlungen sind dahingehend zu öffnen, dass alle Bürger Fragen an die Parteivorstände
- 511 oder die anwesenden Mandatsträger richten können.
- 512

513 **D. GLIEDERUNGEN DES KREISVERBANDES**

514

515 **§ 27 (Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände)**

- 516
- 517 (1) Der Stadt-/Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in den kreisangehörigen Städten und Gemein-
- 518 den. Alle wesentlichen organisatorischen und politischen Maßnahmen des Stadt- oder Gemeindeverban-
- 519 des müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen.
- 520
- 521 (2) Die Gründung eines Ortsverbandes sowie die Festlegung und Änderung seines Bereiches werden vom
- 522 Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem betroffenen Stadt-/Gemeindeverband festgelegt.
- 523
- 524 (3) Die Stadt-/Gemeindeverbände berichten dem Kreisverband über wichtige politische Vorgänge in ihrem
- 525 Bereich, eigene Veranstaltungen und Veränderungen im Mitgliederstand.
- 526
- 527 (4) Erfüllt ein Stadt-/Gemeindeverband beharrlich die ihm satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben nicht, kann
- 528 der Kreisvorstand von sich aus die erforderlichen ordnenden Maßnahmen treffen.
- 529

530 **§ 28 (Organe der Stadt-/Gemeindeverbände)**

- 531
- 532 (1) Organe des Stadt-/Gemeindeverbandes sind
- 533 a) die Mitgliederversammlung,
- 534 b) der Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand.
- 535
- 536 (2) Die vom Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand einzuberufende Mitgliederversammlung tritt mindestens **ein-**
- 537 **mal** jährlich ~~—und zwar einmal im ersten Quartal zur Jahreshauptversammlung—~~ zusammen.

ENTWURF DER SATZUNGSÄNDERUNGEN FÜR DEN 76. KREISPARTEITAG

- einstimmiger Beschluss des erweiterten Kreisvorstandes vom 08.08.2023 -

538

539 (3) Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung **unverzüglich** ein-
540 zuberufen. Die Antragsteller müssen ihrem Antrag den Entwurf einer Tagesordnung beifügen.

541

§ 29 (Zuständigkeiten der Stadt-/Gemeindeverbände)

542

543 (1) Der Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand ist in seinem Bereich zuständig für

544 a) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,

545 b) die Durchführung von sonstigen Partei- und öffentlichen Veranstaltungen,

546 c) die Information der Mitglieder über alle Parteiangelegenheiten,

547 d) die Information des Kreisvorstandes, der kommunalen Fraktion und der Abgeordneten über allgemeine
548 politische Anliegen und Wünsche der Mitglieder,

549 e) Werbung von Mitgliedern,

550 f) die Nominierung von Kandidaten für die Kreistagswahl,

551 g) Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen in Verbindung mit dem Kreisverband,

552 h) alle das Interesse des Stadt-/Gemeindeverbandes berührende Angelegenheiten, insbesondere die Ent-
553 scheidung über die Zielvorstellungen für die örtliche Kommunalpolitik.

554

555 (2) Die Mitgliederversammlung wählt

556 a) den Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand, nachdem zuvor durch Beschluss der Mitgliederversammlung
557 die Anzahl der Vorstandsmitglieder festgelegt worden ist,

558 b) die vom Stadt-/Gemeindeverband in die überörtlichen Parteiorgane und Wahlgremien zu entsenden-
559 den Vertreter,

560 c) zwei Rechnungsprüfer.

561

§ 30 (Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand)

562

563 (1) Dem Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand gehören ~~mindestens~~ der Vorsitzende, **bis zu drei stellvertre-**
564 **tende Vorsitzende**, der Schatzmeister, der Schriftführer, der Mitgliederbeauftragte und **bis zu acht wei-**
565 **tere Vorstandsmitglieder** an. **Die Mitgliederversammlung legt vor der Wahl des Stadt-/Gemeindever-**
566 **bandsvorstands die Anzahl der zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Vorstands-**
567 **mitglieder fest.**

568

569 (2) Kraft Amtes gehören dem Vorstand eines Stadt-/Gemeindeverbandes der Fraktionsvorsitzende, der Bür-
570 germeister **oder** der stellvertretende Bürgermeister an, sofern sie **dem betreffenden Stadt-/Gemeinde-**
571 **verband angehören.**

572

573 (3) **Es steht dem Vorstand frei, weitere Personen für einzelne Termine oder widerruflich auf Dauer als**
574 **Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen.** Sie haben kein Stimmrecht.

575

576 (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebun-
577 den.

578

579 (5) Der Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen.

580

581 (6) ~~Ein Mitgliederbeauftragter muss dem Vorstand als von der Mitgliederversammlung direkt gewähltes~~
582 ~~Vorstandsmitglied angehören. Zum Mitgliederbeauftragten kann dabei auch ein sonstiges Mitglied~~
583 ~~des Vorstands gewählt werden.~~

584

§ 31 (Ortsverband)

585

586 (1) Der Ortsverband ist die Organisation der CDU innerhalb eines umschriebenen Teils eines Stadt- /Gemein-
587 deverbandes. Er ist der örtliche Träger des Wirkens der CDU. Er hat insbesondere die Aufgabe:

588 a) lokale Themen in öffentlichen Veranstaltungen zu diskutieren und dazu eine Willensbildung herbeizu-
589 führen,

590 b) Initiativen und Anregungen an den Vorstand des Stadt-/ Gemeindeverbandes, den Kreisvorstand, die
591 Fraktionen in Rat und Kreistag zu formulieren,

592 c) den Kontakt zu den örtlichen Vereinigungen und Initiativen zu stärken,

593 d) die jeweiligen Mandatsträger zu unterstützen,

594 e) die eigenen Mitglieder für aktive politische Arbeit zu motivieren und sie über wichtige politische Fragen
595

598 zu unterrichten,
599 f) weitere Mitglieder für die CDU zu werben.

600

601 (2) Der Ortsverband ist in seinem Bereich zuständig für

602 a) die Aufgaben entsprechend § 29 Abs. 1,

603 b) die Nominierung von Kandidaten für den Stadt-/ Gemeinderat und den Kreistag.

604

605 (3) Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Ortsverband an die Richtlinien und Be-
606 schlüsse des Stadt-/Gemeindeverbandes und des Kreisverbandes gebunden.

607

608 (4) Der Ortsverbandsvorstand besteht ~~mindestens~~ aus dem Vorsitzenden, **bis zu zwei stellvertretenden Vor-**
609 **sitzenden, dem Mitgliederbeauftragten, dem Schriftführer und bis zu zehn** weiteren Mitgliedern, die
610 von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung legt vor der Wahl des Orts-
611 vorstandes die Anzahl **der zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Vorstandsmit-**
612 **glieder** fest.

613

614 § 32 (Kreisvereinigungen und Sonderorganisationen)

615

616 (1) Im CDU-Kreisverband Rheinisch-Bergischer Kreis können sich Vereinigungen und Sonderorganisationen
617 entsprechend der Satzung der CDU Nordrhein-Westfalen bilden.

618

619 (2) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut
620 der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von
621 ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

622

623 (3) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen entspricht dem der Partei. Sie können sich eine eigene
624 Satzung geben, die der Genehmigung durch den Kreisvorstand bedarf.

625

626 (4) Sie haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die denen von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht
627 widersprechen dürfen.

628

629 (5) Die Vorstände der Kreisvereinigungen und Sonderorganisationen und deren Stadt- und Gemeindever-
630 bände sollen analog zu den CDU-Gliederungen einen Mitgliederbeauftragten als direkt gewähltes Vor-
631 standsmittglied oder als mit dieser Aufgabe betrautes Vorstandsmitglied benennen.

632

633 § 33 entfällt

634

635 E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

636

637 § 34 (Kreisparteigericht)

638

639 (1) Das Kreisparteigericht besteht aus 3 ordentlichen und mindestens 3 stellvertretenden Mitgliedern. Mit-
640 glieder und Stellvertreter dürfen keinem Parteivorstand angehören oder in einem Dienstverhältnis zu der
641 Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie dürfen auch
642 nicht Mitglieder oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichts sein.

643

644 (2) Die Mitglieder des Parteigerichtes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

645

646 (3) Das Kreisparteigericht tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der
647 Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

648

649 (4) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichts, die Verfahrensvorschriften und die Vertretungsregelung erge-
650 ben sich, soweit nicht in der Satzung geregelt, aus der Parteigerichtsordnung.

651

652 § 35 (Kreisgeschäftsführer)

653

654 (1) Der Kreisgeschäftsführer leitet **die CDU-Kreisgeschäftsstelle** und ist dem Kreisvorstand verantwortlich.
655 Er bestellt und entlässt im Einvernehmen mit dem Kreisvorsitzenden und dem Kreisschatzmeister das Per-
656 sonal der Geschäftsstelle.

657

ENTWURF DER SATZUNGSÄNDERUNGEN FÜR DEN 76. KREISPARTEITAG
- einstimmiger Beschluss des erweiterten Kreisvorstandes vom 08.08.2023 -

658 (2) Der Kreisgeschäftsführer kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbandes, der Stadt-/ Ge-
659 meinde-, Ortsverbände, Vereinigungen, Arbeitskreise und Fachausschüsse teilnehmen.

660
661 (3) Die Anstellung des Kreisgeschäftsführers regelt sich nach den Bestimmungen der Landessatzung.
662

663 **§ 36 (Finanzierung)**

664
665 (1) Dem Kreisverband obliegt als kleinster selbständiger organisatorischer Einheit der CDU die selbständige
666 Kassenführung.

667
668 (2) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge,
669 Sonderbeiträge, Spenden, Aufnahmegebühren und Sammlungen aufgebracht.

670
671 (3) Dem Kreisverband obliegt der Einzug der Beiträge. Er leitet die von der CDU Deutschlands und vom Lan-
672 desverband Nordrhein-Westfalen erhobenen Umlagen an die Landespartei weiter. Er behält den auf den
673 Kreisverband entfallenden Beitragsanteil ein und stellt die verbleibenden Beitragsanteile den CDU-Stadt-
674 /Gemeindeverbänden und den Vereinigungen für ihre Arbeit zur Verfügung.

675
676 (4) Der ~~Erweiterte~~ Kreisvorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Zahl seiner Mitglieder **nach An-**
677 **hörung der Stadt-/Gemeindeverbände** über ~~die Höhe der Sonderbeiträge und~~ die Aufteilung von **Mit-**
678 **gliedsbeitrags-, Sonderbeitrags-** und Spendeneinnahmen zwischen Kreispartei und Stadt-/Gemeindever-
679 bänden.

680
681 **§ 37 (Haushalt)**

682
683 (1) Der Haushaltsplan wird vom Kreisschatzmeister und vom Kreisgeschäftsführer aufgestellt und vom Kreis-
684 vorstand beschlossen.

685
686 (2) Die Durchführung obliegt dem Kreisschatzmeister und dem Kreisgeschäftsführer.

687
688 (3) Die Vorstände der Gliederungen entscheiden im Rahmen der Satzung über die Verwendung der zur Verfü-
689 gung gestellten Mittel in eigener Verantwortung. Das Recht auf eigene Kassenführung ist an die Einhaltung
690 der vom Kreisvorstand zur Erfüllung der gesetzlichen Rechenschaftspflichtung gesetzten Regeln gebun-
691 den. Der Kreisvorstand kann Gliederungen bei Nichteinhaltung der Regeln das Recht zur Kassenführung
692 entziehen.

693
694 **§ 38 (Buchführung und Kassenprüfung)**

695
696 (1) Alle Verbände sind zur ordnungsgemäßen Buchführung und zur Einhaltung der vom Kreisvorstand zur Er-
697 füllung der gesetzlichen Rechenschaftspflichtung der Partei gesetzten Regeln verpflichtet.

698
699 (2) Die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes sowie der nachgeordneten Verbände ist nach Ab-
700 schluss des Geschäftsjahres zu prüfen. Die Prüfungen sind von den gewählten Rechnungsprüfern durchzu-
701 führen; der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied kann der Prüfung beiwohnen.
702 Die Prüfungsberichte sind dem Kreisparteitag bzw. der Mitgliederversammlung vorzulegen.

703
704 (3) Als Rechnungsprüfer darf nicht bestellt werden, wer Vorstandsmitglied oder Parteiangestellter ist oder ein
705 solches Amt in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung bekleidet hat.

706
707 (4) Der Kreisvorstand kann die Kassen- und Rechnungsführung der ihm nachgeordneten Verbände jederzeit
708 prüfen lassen.

709
710 (5) Über jede Kassen- und Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfern zu unter-
711 zeichnen ist. Sie ist innerhalb von zehn Tagen der Kreisgeschäftsstelle zuzuleiten und wird dort für die Zeit
712 von zehn Jahren aufbewahrt.

713
714 (6) Die Rechnungsprüfer haben wesentliche Beanstandungen unverzüglich dem Kreisvorstand mitzuteilen.
715
716

717 **§ 39 (Geschäftsjahr)**

718

719 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

720

721 **§ 40 (Gesetzliche Vertretung des Kreisverbandes)**

722

723 (1) Der Kreisverband wird im Rahmen seiner Zuständigkeit durch den Kreisvorstand vertreten. Vorstand in
724 diesem Sinne ist der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter.

725

726 (2) Der Kreisgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich
727 gewöhnlich mit sich bringt.

728

729 **§ 41 (Gesetzliche Vertretung der Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände)**

730

731 Die Stadt-/Gemeindeverbände werden durch den Vorsitzenden oder einen der Stellvertreter vertreten, die
732 Ortsverbände durch ihren Vorsitzenden.

733

734 **§ 42 (Haftung)**

735

736 (1) Der Kreisvorstand darf keine Verbindlichkeit eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen
737 Vermögen verpflichtet werden.

738

739 (2) Für die rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen haftet nur das Vermögen des Kreisverbandes.

740

741 (3) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder anderer satzungs-
742 mäßig berufener Vertreter gilt § 831 BGB.

743

744 (4) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes
745 nur, wenn er der Übernahme der Verpflichtungen aus dem Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

746

747 **§ 43 (Geschäftsführung)**

748

749 Die Geschäfte des Kreisverbandes sowie der Stadt /Gemeindeverbände werden von den Vorständen geführt.
750 Zur Durchführung der Aufgaben können Geschäftsstellen eingerichtet werden.

751

752 **§ 44 (Einladungsfristen und Antragsberechtigung)**

753

754 (1) Die Kreisparteitage müssen mit einer Frist von drei Wochen, die Mitgliederversammlungen der Stadt-/ Ge-
755 meindeverbände sowie der **Ortsverbände** mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Beifügung der
756 Tagesordnung einberufen werden. Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeter Dringlichkeit zu-
757 lässig.

758

759 (2) Die Vorstandssitzungen werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei einer Ladungsfrist von min-
760 destens fünf Tagen einberufen. In besonders dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich und mit
761 verkürzter Frist erfolgen.

762

763 (3) Mitgliederversammlungen können auch ohne feste Tagungsordnung einberufen werden, soweit Be-
764 schlüsse zur Sache oder Person nicht zu fassen sind, um die Möglichkeit zur offenen Aussprache zu bieten.

765

766 (4) Die Einladungen zu den Sitzungen der Organe sind vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu
767 veranlassen.

768

769 (5) ~~Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.~~ Alle Einladungsfristen beginnen mit dem **Datum des**
770 **Poststempels bzw. des E-Mail-Versands. Der Tag der Veranstaltung, zu der eingeladen wird, ist in die**
771 **für die Einladung maßgebliche Frist nicht mit einzurechnen. Erfolgt der Postversand statt durch Stan-**
772 **dardbrief mittels eines Dienstleisters mit verzögerten Postlaufzeiten, verlängert sich die maßgebliche**
773 **Einladungsfrist um 5 Werktage.**

774

775 (6) Antragsberechtigt sind

776 a) der Kreisvorstand ~~und der Erweiterte Kreisvorstand,~~

ENTWURF DER SATZUNGSÄNDERUNGEN FÜR DEN 76. KREISPARTEITAG
- einstimmiger Beschluss des erweiterten Kreisvorstandes vom 08.08.2023 -

- 777 b) die Vorstände der Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände,
778 c) die **Kreis**vorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen.
779 **d) jedes Mitglied unter Nachweis von 10 unterstützenden Unterschriften (die Unterschrift des an-**
780 **tragstellenden Mitglieds eingerechnet).**

781
782 Außerdem können Initiativanträge **zu aktuellen politischen Fragen** eingebracht werden, wenn sie von
783 mindestens zehn Mitgliedern unterschrieben sind.

784
785 **§ 45 (Niederschriften)**

- 786
787 (1) Über die Sitzung der Parteiorgane und Arbeitskreise sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die An-
788 träge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem Vorsit-
789 zenden oder einem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Kreisgeschäftsstelle zu
790 übersenden.
791
792 (2) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Kreisparteitages ist den Stadt /Gemeindeverbänden binnen
793 drei Wochen zuzusenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von weiteren zwei Wochen Ein-
794 spruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet der Kreisvorstand.

795
796 **§ 46 (Beschlussfähigkeit)**

- 797
798 (1) Der Kreisparteitag sowie die Mitgliederversammlungen der Stadt / Gemeinde- und Ortsverbände sind
799 ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen
800 ordnungsgemäß eingeladen wurde.
801
802 (2) Die übrigen Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn
803 mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. **Sie bleiben beschlussfähig, solange**
804 **nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist.**
805
806 (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und **die Zeit und die Tages-**
807 **ordnung** für die nächste Sitzung **allen Mitgliedern des Organs rechtzeitig mitzuteilen; er ist dabei an**
808 **die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung** ist dann in jedem Falle
809 beschlussfähig; darauf ist in der **erneuten** Einladung hinzuweisen.
810
811 (4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer
812 der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zäh-
813 len bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.
814
815 (5) Der Versand einer Einladung auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail) steht dem Postweg gleich, **sofern das**
816 **stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder im Rahmen**
817 **eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat.**
818
819 **(6) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Vorsitzende für Sitzungen ihrer Organe und Gremien**
820 **konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen. Diese sind in der Einladung zur jeweiligen Sitzung zu be-**
821 **nennen. Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine Abstimmungen und Wahlen mehr durchge-**
822 **führt werden. Abweichungen sind möglich, aber in jedem Einzelfall zu begründen.**

823
824 **§ 46 a (Durchführung von Vorstandssitzungen)**

- 825
826 **(1) Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. Vorstands-**
827 **mitglieder haben das Recht, an den Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz**
828 **oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).**
829
830 **(2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Abs. 1 ganz oder teilweise ausschlie-**
831 **ßen.**

832
833 **§ 47 (Stimmrecht)**

834
835 Beim Kreisparteitag und bei Mitgliederversammlungen der Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände haben Mit-
836 glieder, die länger als sechs Monate mit ihrer Beitragszahlung schuldhaft in Verzug sind, kein Stimmrecht.

837
838
839
840
841
842
843
844
845
846
847
848
849
850
851
852
853
854
855
856
857
858
859
860
861
862
863
864
865
866
867
868
869
870
871
872
873
874
875
876
877
878
879
880
881
882
883
884
885
886
887
888
889
890
891
892
893
894
895
896

§ 48 (Abstimmungsmodus)

- (1) Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (2) Für die Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen des Kreisparteitages erforderlich.
 - (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.
 - (4) Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit. Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.
- (5) Die Vorstände der Partei können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.**

§ 49 (Wahldauer)

- (1) Die Parteivorstände, die Delegierten **und Ersatzdelegierten** zu den **Bezirks-, Landes- und Bundesparteitagen**, sowie die Rechnungsprüfer werden **mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr** gewählt.
Die Wahlen zu den Vorständen in den Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbänden sollen im 1. Quartal, die Kreisvorstandswahl im 2. Quartal jedes ungeraden Jahres erfolgen.
- (2) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet
 - a) mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die die entsprechenden Neuwahlen vorgenommen hat.
 - b) mit der Amtsniederlegung,
 - c) spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.
- (3) Die Nachwahl für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied findet auf der nächsten Mitgliederversammlung des wahlberechtigten Gremiums statt. Bis zur Nachwahl übernimmt der erste stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben eines ggf. ausgeschiedenen Vorsitzenden. Die kommissarische Wahrnehmung anderer vakanter Vorstandsämter wird vom Vorstand beschlossen.
- (4) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderliche Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.

§49a (Angemessene Ämterverteilung)

- (1) Bei den Kandidatenaufstellungen und bei der Besetzung von Vorständen soll auf eine angemessene Ämterverteilung geachtet werden. Parteimitglieder sollen nicht mehr als drei Vorständen in der Partei - gleichgültig auf welcher Organisationsstufe - gleichzeitig angehören. Vorstandsämter in den Vereinigungen werden hierauf nicht angerechnet.
- (2) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadt-/Gemeinde- und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen. Frauen **und Männer** sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten **gleich** beteiligt sein.

ENTWURF DER SATZUNGSÄNDERUNGEN FÜR DEN 76. KREISPARTEITAG

- einstimmiger Beschluss des erweiterten Kreisvorstandes vom 08.08.2023 -

897 (3) Bei der Aufstellung von Bewerbern für die Kommunalwahl sollten auch genügend jüngere und ältere Kan-
898 didaten aufgestellt werden. Daneben ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der Kandidaten auf Grund ihrer
899 beruflichen Qualifikation oder ihrer Tätigkeit im vopolitischen Raum für ein besonderes Fachgebiet be-
900 sonderes geeignet erscheinen und der andere Teil durch intensive Verankerung in einem Stadtteil für die
901 Vertretung eines Wahlbezirks den notwendigen Bekanntheitsgrad einbringt.

902

903 § 50 (Wahlen)

904

905 **(1)** Zur Wahl des Kreisvorstandes soll der amtierende Kreisvorstand einen Wahlvorschlag machen. Alle Wahl-
906 vorschläge, die bis spätestens **fünf** Tage vor dem Kreisparteitag **der CDU-Kreisgeschäftsstelle** eingegan-
907 gen sind, werden mit den Vorschlägen des Kreisvorstandes dem Kreisparteitag in alphabetischer Reihen-
908 folge schriftlich unterbreitet. Das Recht der Mitglieder, auf dem Kreisparteitag weitere Vorschläge zu ma-
909 chen, bleibt unberührt.

910

911 **(2)** Vorstandsmitglieder, Delegierte und Kandidaten für alle politischen Vertretungskörperschaften werden
912 geheim mit Stimmzetteln gewählt. Alle übrigen Wahlen können offen erfolgen, wenn sich auf Befragen
913 kein Widerspruch ergibt.

914

915 **(3)** Bei Wahlen, in denen nur ein Amt zu besetzen ist, ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen
916 gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden
917 Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Bei er-
918 neuer Stimmgleichheit entscheidet das Los.

919

920 **(4)** Die Wahl von mehreren stellvertretenden Vorsitzenden oder Beisitzern erfolgt in jeweils einem weiteren
921 Wahlgang. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebe-
922 nen gültigen Stimmen, **auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen er-**
923 **reichen**. Bei Stimmgleichheit auf der letzten Wahlstelle erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bewerbern
924 mit gleicher Stimmenzahl.

925

926 **(5)** Der stellvertretende Vorsitzende, der die meisten Ja-Stimmen erhält, ist erster stellvertretender Vorsitzen-
927 der.

928

929 **(6)** Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum **Bezirks-, Landesparteitag** und zum Bundesparteitag
930 erfolgt jeweils in einem Wahlgang. Gewählt sind die Delegierten und Ersatzdelegierten in der Reihenfolge
931 der auf sie jeweils entfallenden Stimmen, **auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gül-**
932 **tigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erfor-**
933 **derlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Die Versammlung kann vorab Beschluss ein abstraktes und**
934 **sachlich angemessenes Kriterium festlegen, auf Grundlage dessen im Falle gleicher Stimmenzahlen die**
935 **Reihenfolge der stimmgleich Gewählten ermittelt wird.** Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Dele-
936 gierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Dele-
937 gierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amts-
938 zeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Gremien beginnt mit dem ersten Sit-
939 zungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der
940 gewählten Nachfolger.

941

942 **(7)** Bei den Wahlen nach Absatz **4 und 6** können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Bewerber ange-
943 kreuzt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens 50 Prozent der
944 zu Wählenden angekreuzt sind.

945

946 **(8)** Bei Zu- und Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen. Die Amtszeiten gelten für
947 den Rest der jeweiligen Amtsperiode.

948

949 **(9)** Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für die Stadt- bzw. Gemeinde- und Ortsverbände.

950

951 § 51 (Gleichstellung von Frauen und Männern)

952

953 **(1)** Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach § 49a (2) zu be-
954 achten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berück-
955 sichtigen.

956 Wird bei einem Wahlgang **von zwei oder mehr** Parteiämtern **von der Kreisverbandsebene an aufwärts** in

ENTWURF DER SATZUNGSÄNDERUNGEN FÜR DEN 76. KREISPARTEITAG

- einstimmiger Beschluss des erweiterten Kreisvorstandes vom 08.08.2023 -

957 einem ersten Wahlgang **die Frauenquote** von einem Drittel nicht erreicht, **sind die Wahlen der Frauen**
958 **und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten haben. Für Männer gilt dies nur**
959 **für Ämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich sind. Sind Parteiämter noch offen ge-**
960 **blieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vor-**
961 **geschlagen werden können. Werden auch in diesem Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die**
962 **Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen Parteiämter unbesetzt. Eine Nachwahl ist**
963 **jederzeit möglich. Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidie-**
964 **ren, bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.**

965
966 **(2) Die Frauenquote nach Abs. 1 Satz 3 beträgt für Vorstandsämter ab 1.1.2024 vierzig Prozent, ab**
967 **1.7.2025 fünfzig Prozent. Bei der Wahl einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden von**
968 **der Kreisverbandsebene an aufwärts wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes des Vorsit-**
969 **zenden berechnet.**

970
971 **(3) Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern zu Vertreterversammlungen von der Kreisverbands-**
972 **ebene an aufwärts beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmit-**
973 **gliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 30 Prozent über-**
974 **schreitet. Die Frauenquote beträgt fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitglieder-**
975 **zahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 40 Prozent überschrei-**
976 **tet. Soweit wegen Nichterreichens der Frauenquote Delegierten- oder Vertreterämter unbesetzt ge-**
977 **blieben sind, kann sich der jeweilige Verband auf der Delegierten- oder Vertreterversammlung durch**
978 **Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter vertreten lassen.**

979
980 **(4) Bei Direktkandidaturen für Stadt-/Gemeinderats- und Kreistagswahlen ist durch den Vorstand der ent-**
981 **scheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken.**
982 **Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.**

983
984 **(5) Bei der Aufstellung von Listen für Stadt-/Gemeinderats- und Kreistagswahlen soll das vorschlagsberech-**
985 **tigte Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen.**
986 **Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvor-**
987 **schläge entscheidenden Mitgliederversammlungen, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen-**
988 **und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt.**

989
990 **(6) Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listen-**
991 **vorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und**
992 **zu begründen.**

993 **§ 52 entfällt**

994
995
996 ~~**(1) Eine Wahl kann nur angefochten werden, wenn der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der**~~
997 ~~**Wahl gehabt haben kann.**~~

998
999 ~~**(2) Eine Wahlanfechtung muss innerhalb einer Woche nach der angefochtenen Wahl schriftlich an die**~~
1000 ~~**Kreisgeschäftsstelle gerichtet werden, die diese unverzüglich an das Kreisparteigericht weiterleitet.**~~
1001 ~~**Fechten übergeordnete Vorstände die Wahl an, so beträgt die Anfechtungsfrist vier Wochen.**~~

1002
1003 ~~**(3) Über die Anfechtung einer Wahl oder die Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl entscheidet das**~~
1004 ~~**Kreisparteigericht.**~~

1005
1006 ~~**(4) Gegen die Entscheidung des Kreisparteigerichtes können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach**~~
1007 ~~**Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Landesparteigericht einlegen.**~~

1008
1009 ~~**(5) Ordnet das Kreisparteigericht Neuwahlen an, ist vom Kreisvorstand unverzüglich die Versammlung**~~
1010 ~~**einzuladen, auf der die Neuwahlen stattfinden.**~~

1011
1012 ~~**(6) Anfechtungserklärungen einer Wahl und Beschwerden gegen die Entscheidung des Kreisparteigerich-**~~
1013 ~~**tes haben keine aufschiebende Wirkung.**~~

1014 **F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

ENTWURF DER SATZUNGSÄNDERUNGEN FÜR DEN 76. KREISPARTEITAG

- einstimmiger Beschluss des erweiterten Kreisvorstandes vom 08.08.2023 -

1017 § 53 (Geltung)

1018

1019 (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die Stadt /Gemeinde- und Ortsverbände.
1020 Sie gelten ebenfalls für die Vereinigungen und Sonderorganisationen, soweit diese keine eigene Satzung
1021 haben.

1022

1023 (2) Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Satzung des
1024 Landesverbandes NRW der CDU; wenn diese keine einschlägigen Regelungen enthält, gilt das Statut der
1025 CDU Deutschlands.

1026

1027 (3) Die vom Kreisparteitag beschlossene Satzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der
1028 Genehmigung durch den CDU-Landesverband.

1029

1030 (4) § 51 Abs. 1 bis 1b gelten befristet bis zum 31.12.2029. Am 1.1.2030 tritt die bis zum 31.12.2022 geltende
1031 Fassung von § 15 des Statuts wieder in Kraft, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung des Statuts
1032 oder dieser Satzung bedarf.

1033

1034 G. FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG

1035

1036 § 1 (Beitragspflicht)

1037

1038 (1) Jedes Mitglied hat einen persönlichen regelmäßigen Beitrag zu entrichten.

1039

1040 (2) Die Höhe des Beitrags im Einzelnen richtet sich:

1041

1. nach der vom Bundesparteitag beschlossenen Beitragsregelung.

1042

2. nach den Bestimmungen dieser Beitrags- und Finanzordnung für Sonderbeiträge sowie den ent-
1043 sprechenden Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnungen der Bundespartei und des Landes-
1044 verbands.

1045

1046 (3) Für an den Kreisverband zu zahlende Sonderbeiträge kommunaler Amts- und Mandatsträger gelten
1047 die in § 2 dieser Finanz- und Beitragsordnung getroffenen Bestimmungen.

1048

1049 (4) Der Kreisverband kann in besonderen Fällen entsprechend von ihm zu beschließender allgemeiner Vo-
1050 raussetzungen einzelnen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Dies gilt
1051 auch für die Festlegung von Beiträgen für bestimmte Gruppen von Mitgliedern. Für den Kreisverband
1052 als Ebene des sozialen Ausgleichs in der CDU bleibt die Verpflichtung, Beitragsanteile an übergeord-
1053 nete Verbände abzuführen, unberührt.

1054

1055 Der Kreisvorstand kann ferner auf Antrag eines Stadt-/Gemeindeverbands die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2
1056 c) von Sachkundigen Bürgern im Rat im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Stadt-/Gemeindever-
1057 bands zu zahlenden Sonderbeiträge widerruflich, dauerhaft, jedoch äußerstenfalls bis zum Ende der
1058 jeweiligen Wahlperiode, erlassen.

1059

1060 (5) Mitglieder von Vereinigungen und Sonderorganisationen zahlen den von den zuständigen Organen
1061 festgelegten Beitrag.

1062

1063 (6) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Sonderbeiträge erfolgt unmittelbar an den Kreis-
1064 verband und soll durch Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag erfolgen. Hinsichtlich von Sonderbei-
1065 trägen soll zudem von Abtretungserklärungen Gebrauch gemacht werden.

1066

1067 Die Stadt-/Gemeindeverbände werden an den Einnahmen aus Mitglieds- und Sonderbeiträgen gem.
1068 Beschluss des Kreisvorstandes (vgl. § 36 Absatz 4 der Satzung der CDU Rheinisch-Bergischer Kreis) be-
1069 teiligt.

1069

1070 (7) Alle sonderbeitragspflichtigen Mitglieder haben die zur Berechnung des von ihnen jeweils konkret zu
1071 zahlenden Sonderbeitrags notwendigen Angaben und ggf. notwendige Aktualisierungen unaufgefor-
1072 dert der Kreisgeschäftsstelle mitzuteilen.

1073

1074 (8) Stadt- und Gemeindeverbände erhalten die vollständigen Sonderbeiträge, die nach § 2 Absatz 1 Sätze
1075 2b) bis 2e) gezahlt werden.

1076

1077 **§ 2 (Sonderbeiträge)**

1078
1079 **(1) Für kommunale Amts- und Mandatsträger gelten folgende Sonderbeitragszahlungspflichten:**

1080
1081 **1. Kreis**

- 1082
1083 a) Jedes Kreistagsmitglied zahlt pro Monat 20 Prozent des Betrages, der in § 2 Abs. 2 Nr. 2 a) Ent-
1084 schVO als ausschließliche monatliche Pauschale vorgesehen ist. Die gilt auch dann, wenn die
1085 Aufwandsentschädigung gemäß der Hauptsatzung des Kreises gleichzeitig als monatliche Pau-
1086 schale und Sitzungsgeld gezahlt wird.
- 1087
1088 b) Der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der
1089 CDU-Kreistagsfraktion, die Vorsitzenden der Ausschüsse des Kreistags (mit Ausnahme der
1090 durch Satzung ausgenommenen Ausschüsse) sowie die ehrenamtlichen Stellvertreter des Land-
1091 rats zahlen pro Monat darüber hinaus jeweils 20 Prozent des jeweiligen einfachen bzw. mehrfa-
1092 chen Satzes des Betrages, den sie gemäß § 3 Abs. 1 EntschVO neben der einfachen Aufwands-
1093 entschädigung als zusätzliche Aufwandsentschädigung für das betreffende Amt erhalten.
- 1094
1095 c) Jeder Sachkundige Bürger des Kreises zahlt 20 Prozent des gemäß § 2 Nr. 2 EntschVO erhaltenen
1096 Sitzungsgeldes.
- 1097
1098 d) Der Landrat zahlt pro Monat 3 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe, in die er gemäß
1099 § 3 Abs. 1 IngrVO eingruppiert ist. Eine nach § 3 Abs. 2 IngrVO gewährte Zulage ist mit zu
1100 berücksichtigen.
- 1101
1102 e) Der Kreisdirektor zahlt pro Monat 1,25 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe, in die
1103 er gemäß § 3 Abs. 1 IngrVO eingruppiert ist.

1104
1105 **2. Städte/Gemeinden**

- 1106
1107 a) Jedes Mitglied eines Rates einer kreisangehörigen Stadt/Gemeinde zahlt pro Monat 20 Prozent
1108 des Betrages, der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 a) EntschVO als ausschließliche monatliche Pauschale vor-
1109 gesehen ist. Die gilt auch dann, wenn die Aufwandsentschädigung gemäß der Hauptsatzung der
1110 Stadt/Gemeinde gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld gezahlt wird.
- 1111
1112 b) Der Vorsitzende der CDU-Ratsfraktion, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der CDU-
1113 Ratsfraktion, die Vorsitzenden der Ausschüsse des Stadt-/Gemeinderats (mit Ausnahme der
1114 durch die jeweilige Satzung ausgenommenen Ausschüsse) sowie die ehrenamtlichen Stellver-
1115 treter des Bürgermeisters zahlen pro Monat darüber hinaus jeweils 20 Prozent des jeweiligen
1116 einfachen bzw. mehrfachen Satzes des Betrages, den sie gemäß § 3 Abs. 1 EntschVO neben der
1117 einfachen Aufwandsentschädigung als zusätzliche Aufwandsentschädigung für das betreffende
1118 Amt erhalten.
- 1119
1120 c) Jeder Sachkundige Bürger einer Stadt/Gemeinde zahlt 20 Prozent des gemäß § 2 Nr. 2 EntschVO
1121 erhaltenen Sitzungsgeldes.
- 1122
1123 d) Jeder hauptamtlicher Bürgermeister einer kreisangehörigen Stadt/Gemeinde zahlt pro Monat
1124 3 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe, in die er gemäß § 2 Abs. 1 IngrVO eingrup-
1125 piert ist. Eine nach § 2 Abs. 2 IngrVO gewährte Zulage ist mit zu berücksichtigen.
- 1126
1127 e) Jeder Dezernent einer kreisangehörigen Stadt/Gemeinde zahlt pro Monat 1,25 Prozent des
1128 Grundgehalts der Besoldungsgruppe, in die er gemäß § 2 Abs. 3 IngrVO eingruppiert ist.

1129
1130 **3. Landschaftsversammlung Rheinland**

- 1131
1132 a) Jedes Mitglied der Landschaftsversammlung des LVR zahlt 20 Prozent des gemäß § 2 LVL-Ent-
1133 schädigungssatzung, § 1 Abs. 2 Nr. 4 EntschVO erhaltenen Sitzungsgeldes.
- 1134
1135 b) Der Vorsitzende der CDU-Fraktion, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden, die Vorsitzen-
1136 den der Ausschüsse der Landschaftsversammlung (mit Ausnahme der durch Satzung

1137 ausgenommenen Ausschüsse), der Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der
1138 Landschaftsversammlung zahlen pro Monat darüber hinaus jeweils 20 Prozent des jeweiligen
1139 einfachen bzw. mehrfachen Satzes des Betrages, den sie gemäß § 3 Abs. 3 EntschVO neben der
1140 einfachen Aufwandsentschädigung als zusätzliche Aufwandsentschädigung für das betreffende
1141 Amt erhalten.

1142
1143 **4. Regionalrat bei der Bezirksregierung Köln**

1144
1145 Jedes Mitglied des Regionalrats zahlt pro Monat 20 Prozent der gemäß § 11 LPIG DVO, § 1 Abs. 2
1146 Nr. 4 EntschVO erhaltenen pauschalen Aufwandsentschädigung ohne Einbeziehung von Sitzungsgeldern.

1147
1148
1149 **5. Sonstige Inhaber von Positionen, Ämtern und Mandaten, die im Hinblick auf deren Parteizugehörigkeit auf Beschluss oder auf Vorschlag durch Partei oder Fraktion besetzt werden bzw. auf Vorschlag durch Partei oder Fraktion durch Dritte besetzt werden, insbesondere Inhaber über kommunale Vertretungskörperschaften erlangter Mitgliedschaften in Selbstverwaltungsorganen und Aufsichts- oder Verwaltungsräten, zahlen 20 Prozent der jeweils erhaltenen pauschalen Aufwandsentschädigung ohne Einbeziehung von Sitzungsgeldern. Wird eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld gewährt, sind 20 Prozent des erhaltenen Sitzungsgelds als Sonderbeitrag zu zahlen.**

1150
1151
1152
1153
1154
1155
1156
1157
1158 **(2) Soweit ein Mitglied mehrere kommunale Ämter oder Mandate gleichzeitig bekleidet, sind die jeweiligen Sonderbeiträge unabhängig voneinander zu entrichten; eine gegenseitige Anrechnung findet nicht statt.**

1159
1160
1161
1162 **(3) Für die Berechnung von Sonderbeiträgen aufgrund von Aufwandsentschädigungen ausschließlich als Sitzungsgeld gilt: Zum Ende des Rechnungsjahres stellt die Kreisgeschäftsstelle die tatsächliche Anzahl der im Jahr durchgeführten Sitzungen fest und berechnet die hieraus resultierenden Sonderbeiträge. Die betroffenen Amts- und Mandatsträger haben hierzu der Kreisgeschäftsstelle zum Jahresende unaufgefordert alle zur Berechnung notwendigen Informationen zu übermitteln. Soweit sie dies auch nach Erinnerung und Fristsetzung von einem Monat unterlassen, ist der Kreisvorstand berechtigt, die der abschließenden Berechnung zugrunde zu legende Anzahl von Sitzungen notfalls auf Grundlage einer Schätzung unter Einbeziehung von durchschnittlichen Vorjahreswerten verbindlich und abschließend festzusetzen.**

1163
1164
1165
1166
1167
1168
1169
1170
1171
1172 **(4) Sollte eine Aufwandsentschädigung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung ausschließlich als Sitzungsgeld gezahlt wird, durch Änderung der maßgeblichen Bestimmungen zukünftig gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld oder ausschließlich als monatliche Pauschale gewährt werden, dann ist der Berechnung des Sonderbeitrags die ausschließliche monatliche Pauschale zugrunde zu legen.**

1173
1174
1175
1176
1177
1178 **H. GESCHÄFTSORDNUNG**

1179
1180 Die nachstehende Geschäftsordnung (GO) des Kreisverbands gilt für Kreisparteitage sowie – vorbehaltlich gesonderter Regelungen – entsprechend für die Mitgliederversammlungen der nachgeordneten Gliederungen, Vereinigungen und Sonderorganisationen.

1181
1182
1183 **§ 1 (Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung)**

1184
1185
1186 Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung des Kreisparteitags bestimmt der Kreisvorstand im Rahmen der Satzung.

1187
1188
1189 **§ 2 (Einberufung)**

1190
1191 Die Einberufung des Kreisparteitags erfolgt für den Kreisvorstand durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter.

1192
1193
1194 **§ 3 (Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung)**

1195
1196 **(1) Der Termin eines Kreisparteitags soll in der Regel spätestens zwei Monate vorher den gemäß § 5**

ENTWURF DER SATZUNGSÄNDERUNGEN FÜR DEN 76. KREISPARTEITAG

- einstimmiger Beschluss des erweiterten Kreisvorstandes vom 08.08.2023 -

1197 Absatz 1 Nr. 2 und 3 GO antragsberechtigten Vorständen bekannt gegeben werden. Die Parteimitglie-
1198 der sollen nach Möglichkeit durch entsprechende Ankündigungen in regelmäßigen Veröffentlichun-
1199 gen des Kreisverbands (z.B. Mitgliederbrief, Mitglieder magazin, Homepage, E-Mail-Newsletter)
1200 rechtzeitig auf den Termin hingewiesen werden.

1201
1202 (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) unter Angabe von Zeit-
1203 punkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung.

1204
1205 (3) Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit eine Woche. Die Einla-
1206 adungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels. Näheres bestimmt § 44 Absatz 5 der Satzung.

1207 § 4 (Antragsfrist und Antragsversand)

1208
1209
1210 (1) Anträge sind dem Kreisvorstand schriftlich oder per E-Mail zuzuleiten. Sie müssen spätestens zwei
1211 Wochen vor dem Kreisparteitag bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein.

1212
1213 (2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Kreisvorstands sollen den Mitgliedern eine Wo-
1214 che vor Beginn des Parteitags schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) zur Verfügung
1215 gestellt werden, die Anträge sollen auf der Homepage des Kreisverbandes veröffentlicht werden und
1216 müssen auf dem Kreisparteitag als Drucksache vorliegen.

1217
1218 (3) Anträge des Kreisvorstands von grundsätzlicher Bedeutung (Leitanträge) sollen in der Regel den ge-
1219 mäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 GO antragsberechtigten Vorständen zwei Monate vor Beginn des Kreispar-
1220 teitags auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) zugesandt werden.

1221 § 5 Antragsrechte

1222
1223
1224 (1) Antragsberechtigt sind:
1225 1. der Kreisvorstand,
1226 2. jeder Vorstand eines Stadt-/Gemeindeverbands,
1227 3. jeder Vorstand eines Ortsverbands,
1228 4. jeder Kreisvorstand einer Vereinigung oder Sonderorganisation,
1229 5. jedes Mitglied unter Nachweis von 10 unterstützenden Unterschriften (die Unterschrift des an-
1230 tragstellenden Mitglieds eingerechnet).

1231
1232 (2) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von
1233 mindestens 10 Mitgliedern unterschrieben sind.

1234
1235 (3) Geschäftsordnungsanträge können mündlich stellen:
1236 1. jedes stimmberechtigte Mitglied,
1237 2. die Antragskommission,
1238 3. der Kreisvorstand.

1239 § 6 (Öffentlichkeit und deren Ausschluss)

1240
1241
1242 Der Kreisparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten
1243 Mitglieder oder auf Antrag des Kreisvorstands können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stim-
1244 men Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten,
1245 ausgeschlossen werden.

1246 § 7 (Eröffnung, Wahl eines Tagungspräsidiums)

1247
1248
1249 (1) Den Kreisparteitag eröffnet der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter.

1250
1251 (2) Auf Vorschlag des Kreisvorstands wählt der Kreisparteitag ein Tagungspräsidium. Umfang und Zusam-
1252 mensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Kreisparteitag selbst. Die Wahl des Tagungspräsi-
1253 diums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

1254 § 8 (Tagesordnung)

1255
1256

1257 **(1) Die vom Kreisvorstand aufgestellte vorläufige Tagesordnung ist vom Kreisparteitag zu genehmigen.**

1258

1259 **(2) Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor oder spätestens beim Aufruf**
1260 **des entsprechenden Tagesordnungspunktes gestellt werden. Eine Ergänzung um neue Beschlussge-**
1261 **genstände ist – mit Ausnahme von Beschlussgegenständen, die Gegenstände von Initiativanträgen**
1262 **sind – unzulässig; in die Tagesordnung können allenfalls neue Beratungsgegenstände aufgenommen**
1263 **werden.**

1264

1265 **§ 9 (Mandatsprüfungs-, Stimmzähl- und Antragskommission)**

1266

1267 **(1) Auf Vorschlag des Kreisvorstands wählt der Kreisparteitag eine Mandatsprüfungskommission, die die**
1268 **Teilnahmemeldungen der stimmberechtigten Mitglieder überprüft und aufgrund der Unterlagen des**
1269 **Tagungsbüros die Anwesenheit der Stimmberechtigten fortlaufend feststellt.**

1270

1271 **(2) Auf Vorschlag des Kreisvorstands wählt der Kreisparteitag eine Stimmzählkommission, die bei allen**
1272 **schriftlichen, insbesondere geheimen, Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Er-**
1273 **gebnis feststellt.**

1274

1275 **(3) Der Kreisvorstand bestellt eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem**
1276 **Kreisparteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist auch**
1277 **berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Kreisparteitag vorliegen, zu**
1278 **stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen An-**
1279 **trag zusammenfassen. Der Kreisparteitag kann die Zusammensetzung der vom Kreisvorstand bestell-**
1280 **ten Antragskommission ändern.**

1281

1282 **§ 10 (Wahl von Kommissionen)**

1283

1284 **Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die Antragskommission können, wenn**
1285 **sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.**

1286

1287 **§ 11 (Form und Frist bei Kandidatenvorschlägen)**

1288

1289 **(1) Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstands und von Delegierten zu den**
1290 **übergeordneten Parteigremien sollen nach Möglichkeit vorab schriftlich erfolgen und der Kreisge-**
1291 **schäftsstelle im Rahmen einer vom Kreisvorstand zu setzenden Ordnungsfrist zugeleitet werden. Auf**
1292 **dem Kreisparteitag können weitere Kandidatenvorschläge auch mündlich erfolgen.**

1293

1294 **(2) Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Tagungspräsidiums bzw. Versammlungsleiters eine Melde-**
1295 **frist für Kandidatenvorschläge zu den im Rahmen der Tagesordnung anstehenden Wahlen beschlie-**
1296 **ßen. Kandidaten, die bei einer Wahl nicht gewählt werden, können unabhängig von dieser Frist für**
1297 **weitere nach der Tagesordnung noch ausstehende Wahlen kandidieren. Gleiches gilt für Wahlgänge,**
1298 **die wegen Nichterreichung der Frauenquote erforderlich werden.**

1299

1300 **§ 12 (Rechte des Tagungspräsidiums bzw. des Versammlungsleiters)**

1301

1302 **Der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter fördert die Arbeiten des Kreisparteitags und**
1303 **wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und**
1304 **schließt die Sitzung. Das Tagungspräsidium bzw. der Versammlungsleiter hat beratende Stimme in allen**
1305 **Gremien der Tagung.**

1306

1307 **§ 13 (Wortmeldungen und Schluss der Beratungen)**

1308

1309 **(1) Der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter ruft die Punkte der Tagesordnung auf**
1310 **und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Kreisvorstands**
1311 **und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Redner-**
1312 **liste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Tagungspräsident bzw. Versamm-**
1313 **lungsleiter die Beratung für geschlossen.**

1314

1315 **(2) Wortmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen und sind in die Rednerliste aufzunehmen.**

1316

1317 **(3) Der Kreisparteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt nur auf Antrag**
1318 **und mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.**

1319
1320 **§ 14 (Behandlung der Anträge)**

1321
1322 **Alle Anträge werden, sobald sie von dem amtierenden Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter zur**
1323 **Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass**
1324 **mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.**

1325
1326 **§ 15 (Rederecht)**

1327
1328 **(1) Redeberechtigt auf dem Kreisparteitag sind alle Mitglieder. In Ausnahmefällen kann das Präsidium**
1329 **auch Gästen das Wort erteilen.**

1330
1331 **(2) Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung be-**
1332 **kannt zu geben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.**

1333
1334 **§ 16 (Bündelung von Wortmeldungen)**

1335
1336 **Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter die**
1337 **Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber grundsätzlich nur jeweils in der Reihenfolge der**
1338 **Wortmeldungen.**

1339
1340 **§ 17 (Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit)**

1341
1342 **(1) Der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter kann – soweit der Fortgang der Beratun-**
1343 **gen dies erfordert – die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner be-**
1344 **grenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.**

1345
1346 **(2) Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Kreisvorstandes und**
1347 **dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.**

1348
1349 **(3) Die Redezeit kann vom Tagungspräsidenten bis auf drei Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäfts-**
1350 **ordnungsanträgen bis auf zwei Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Re-**
1351 **dezeit kann der Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter für grundsätzliche Ausführungen zu ge-**
1352 **schlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.**

1353
1354 **§ 18 (Grundlegende Referate und freie Rede)**

1355
1356 **Grundlegende Referate sollen im Wortlaut vorliegen, im Übrigen sprechen die Redner frei. Sie können**
1357 **hierbei Aufzeichnungen benutzen.**

1358
1359 **§ 19 (Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung)**

1360
1361 **(1) Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter das Wort**
1362 **nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von fünf Minuten**
1363 **nicht überschreiten.**

1364
1365 **(2) Zur persönlichen Bemerkung darf der Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter erst am Schluss der**
1366 **Beratung das Wort erteilen.**

1367
1368 **(3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:**

- 1369 **1. auf Begrenzung der Redezeit,**
1370 **2. auf Schluss der Debatte,**
1371 **3. auf Schluss der Rednerliste,**
1372 **4. auf Übergang zur Tagesordnung,**
1373 **5. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,**
1374 **6. auf Verweisung an andere Gremien,**
1375 **7. auf Schluss der Sitzung.**
1376

1377 **(4) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu**
1378 **beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.**

1379
1380 **§ 20 (Reihenfolge bei Abstimmungen über Sachanträge)**

1381
1382 **Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:**

- 1383 **1. Empfehlungen der Antragskommission,**
1384 **2. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörenden Anträge ent-**
1385 **fallen,**
1386 **3. Änderungs- und Ergänzungsanträge,**
1387 **4. Hauptanträge.**

1388
1389 **§ 21 (Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern)**

1390
1391 **Der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter kann Redner, die vom Beratungsgegenstand**
1392 **abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ord-**
1393 **nung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.**

1394
1395 **§ 22 (Entzug des Wortes)**

1396
1397 **Der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter kann Rednern, die in derselben Rede dreimal**
1398 **zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner**
1399 **das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.**

1400
1401 **§ 23 (Sitzungsunterbrechung)**

1402
1403 **Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der amtierende Ta-**
1404 **gungspräsident bzw. Versammlungsleiter die Sitzung unterbrechen.**